

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2005

Nr. 2005/61

Änderung der Steuerverordnung Nr. 1 über die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer

1. Erwägungen

Das kantonale Steueramt (KSTA) will das Steuerklärungsverfahren neu organisieren. Neu sollen die natürlichen Personen die Steuerklärungen nicht mehr beim Staatssteuerregisterführer oder bei der Staatssteuerregisterführerin (SRF) in der Gemeinde einreichen, sondern direkt beim KSTA bzw. bei der zuständigen Veranlagungsbehörde (VB). Damit fallen beim SRF wesentliche Aufgaben weg, namentlich die Fristen- und Eingangskontrolle, die Gewährung von Fristerstreckungen, das Mahnwesen, das Stellen von Bussenanträgen und das Anfordern von Ersatzsteuerklärungen sowie das formelle Vorprüfen der eingegangenen Steuerklärungen. Entsprechend sind diese Tätigkeiten aus dem Aufgabenkatalog in § 10 Absatz 3 der Steuerverordnung Nr. 1 zu streichen.

Im Übrigen ist das Steuerklärungsverfahren in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12.; VV StG) geregelt. Da diese Aufgaben nicht mehr einer Stelle ausserhalb des zuständigen Amtes zugewiesen werden, erübrigt sich eine explizite Regelung der neuen Zuständigkeit.

Die Neuregelung ist in den Erwägungen zur Änderung der VV StG umfassend dargestellt (RRB Nr. 2005/60). Es wird ausdrücklich darauf verwiesen.

In § 5 Abs. 2 der geltenden Fassung der Steuerverordnung Nr. 1 wird im 2. Satz ausgeführt, dass der Steuerpräsident oder die Steuerpräsidentin und ihre Stellvertreter vom Regierungsrat gewählt werden. Diese Bestimmung ist durch die Revision des Staatspersonalgesetzes vom 8. November 2000, mit der auch § 121 Abs. 3 StG geändert worden ist, obsolet geworden. Der Satz ist zu streichen.

Das neue Steuerklärungsverfahren soll erstmals im Jahr 2006 nach dem neuen Modell erfolgen. Dementsprechend müssen die geänderten Bestimmungen am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 1 über die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer

RRB Nr. 2005/61 vom 11. Januar 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 – 124 und 264 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 1 über die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28. März 1995²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 lautet neu:

¹⁾ Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde unter der Leitung eines Steuerpräsidenten oder einer Steuerpräsidentin. Die Veranlagungsbehörden erhalten das notwendige Verwaltungspersonal.

§ 10 Absatz 3 Buchstaben d – g sind aufgehoben.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 93, 503 (BGS 614.159.01).

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 62 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. März 2005.

Verteiler Verordnung

Steueramt (200)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Veranlagungsbehörden (120)
Staatssteuerregisterführer (126)
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)